

Francia – Forschungen zur westeuropäischen

Geschichte Bd. 36

2009

Ludwig Falkenstein, Das Dossier zur Gründung der

Diözese Arras (Codex Lamberti)

DOI: 10.11588/fr.2009.0.44951

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

LUDWIG FALKENSTEIN

DAS DOSSIER ZUR GRÜNDUNG DER DIÖZESE ARRAS (*CODEX LAMBERTI*)*

Die Geschichte der mittelalterlichen Kirche von Arras und ihre Erforschung vermochten in den letzten beiden Jahrzehnten ungewöhnliche Fortschritte zu verzeichnen, denen sonst sowohl in Frankreich als auch in anderen Ländern Europas Vergleichbares kaum an die Seite gestellt werden kann. Im Jahre 1991 legte Benoît-Michel Tock eine exemplarische Untersuchung zur Kanzlei der Bischöfe von Arras im 12. Jahrhundert vor, der gleichzeitig seine Edition der Bischofsurkunden für den Zeitraum von 1093 bis 1203 folgte¹. Das Jahr 1994 beschränkte sogar zwei bemerkenswerte Untersuchungen, die umfassende Monografie von Bernard Delmaire über die Diözese Arras von 1093 bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts², sodann die eingehende kritische Quellenstudie von Lotte Kéry zu den beiden ältesten Dokumentationen, die es zur Errichtung des Bistums Arras (1093/1094) gibt, den *Gesta Atrebatensium* und der Schrift *De restitutione episcopi in Atrebatensi ecclesia*³. Nunmehr legt Claire Giordanengo als Ergebnis ihrer der École nationale des chartes eingereichten *thèse* erstmals eine Edition jenes großen Dossiers an offiziellen und weniger offiziellen Briefen und Urkunden vor, das seit alters unter der Bezeichnung *Codex Lamberti* in Arras aufbewahrt wurde und das die Rechtmäßigkeit der 1093/1094 errichteten Diözese und ihres ersten Bischofs Lambert erweisen sollte.

Um ermessen zu können, welchen Fragen der Textüberlieferung sich die Autorin gegenüber sah, scheint es geraten, zunächst an die Probleme zu erinnern, vor deren Lösung Kéry gestellt war, als sie die Überlieferung der *Gesta Atrebatensium* und der Schrift *De restitutione episcopi in Atrebatensi ecclesia* unter kanonistischen Gesichtspunkten untersuchte. Offenkundig dürften die *Gesta Atrebatensium* das wohl älteste Dossier zur Entstehung der neu errichteten Diözese gewesen sein⁴. Ihre älteste Version liegt in der Form vor, wie sie die aus der

* Zugleich Anzeige von: Le registre de Lambert, évêque d'Arras 1093–1115. Édité et traduit par Claire GIORDANENGO, Paris (CNRS Éditions) 2007, 555 S. (Sources d'histoire médiévale, 34), ISBN 978-2-271-06358-8, EUR 75,00.

1 Benoît-Michel TOCK, Une chancellerie épiscopale au XII^e siècle: Le cas d'Arras, Louvain-la-Neuve 1991 (Université Catholique de Louvain. Publications de l'Institut d'Études médiévales: Textes, Études, Congrès, 12). Les chartes des évêques d'Arras (1093–1203), éd. Benoît-Michel Tock, Paris 1991 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Section d'histoire médiévale et de philologie, Série in-8°, 20). Gleichzeitig legte er die bisher noch nicht edierten Urkunden des Domkapitels in Arras vor: Les chartes promulguées par le chapitre cathédral d'Arras au XII^e siècle, in: Revue Mabillon n. s. 2 (1991), S. 49–97.

2 Bernard DELMAIRE, Le diocèse d'Arras de 1093 au milieu du XIV^e siècle. Recherches sur la vie religieuse dans le nord de la France au Moyen Âge, t. 1–2, Arras 1994 (Mémoires de la Commission départementale d'Histoire et d'Archéologie du Pas-de-Calais, 31).

3 Lotte KÉRY, Die Errichtung des Bistums Arras 1093/1094, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia, 33). Zu beiden Büchern Reinhold KAISER, Le diocèse d'Arras au Moyen Âge: À propos de deux thèses récentes, in: Le Moyen Âge 103 (1997), S. 339–348.

4 Die Argumente für eine Wiederherstellung oder eine Neugründung der Diözese jetzt bei Elzbieta DABROWSKA avec la collaboration de Alain JACQUES, Arras, in: Topographie chrétienne des

Bibliothek des Domkapitels in Arras stammende Handschrift 84 der heutigen Bibliothèque municipale in Boulogne-sur-Mer bietet. Diese Dokumentation entstand noch vor 1096 und stützte sich auf Texte, die man leicht dem Archiv der Kirche von Arras entnehmen konnte. Wahrscheinlich bot dieses Archiv bereits eine Sammlung von Dokumenten, die eine Abordnung aus Arras Urban II. zusammen mit ihrem Begehren, ihrer Kirche einen eigenständigen Bischof (*cardinalis episcopus*) an die Spitze zu stellen, vorgelegt hatte⁵. Vielleicht ist mit ihr jenes *munimentum* oder *monumentum Atrebatense* gemeint, auf das zuweilen nur verkürzt zitierte Texte in *De restitutione episcopi in Atrebatensi ecclesia* verweisen⁶. Jedoch zeigen nicht nur mehrere noch erhaltene alte Textzeugen, sondern auch vereinzelt Drucke des 17. und 18. Jahrhunderts, deren Vorlagen heute nicht mehr erhalten sind – die Namen des Dom Luc d’Achery und des Étienne Baluze seien eigens erwähnt –, dass es nicht beim Stand dieser ersten Redaktion blieb. Die Dokumentation wurde teils durch Hinzufügen neuer, bislang unbekannter Einzel-funde, teils durch Umstellen schon bekannter Texte mehrfach zu jeweils neuen Redaktionen umgearbeitet, die gleichwohl noch unter der Bezeichnung *Gesta Atrebatensium* oder ähnlichen Titeln überliefert wurden.

Die Schrift *De restitutione episcopi in Atrebatensi ecclesia* entstand zwar in Anlehnung an die *Gesta Atrebatensium*, aber sie ist, wie vor allem ihre narrativen Passagen zeigen, ein eigenständiges Dossier, das die Vorgänge bei der Errichtung der Diözese Arras aus Sicht der Metropole Reims und im Hinblick auf die Anwendung des päpstlichen Devolutionsrechts ins Licht zu rücken suchte und als kirchenrechtlich verwendbares Dossier konzipiert wurde⁷. Außerdem reicht der Zeitraum ihrer Berichte, anders als die der *Gesta Atrebatensium*, über die engere Zeit der Gründung der Diözese Arras hinaus noch bis in die Anfänge des 12. Jahrhunderts. Die *Gesta Atrebatensium* blieben indes der grundlegende Text, auch als man sich wenig später in Arras dazu entschloss, ein noch umfangreicheres Dossier zusammenzustellen, denn auch in der neuen Sammlung rückte man diese Schrift an die erste Stelle des neuen Dossiers. Man fügte es im Laufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Arras zusammen und stellte es fortan wohl im Domkapitel von Notre-Dame unter der Bezeichnung *Codex Lamberti* als authentische Dokumentation für die »Neugründung« und das Wirken ihres ersten Bischofs bereit. Der *Codex Lamberti* ist somit eine erheblich größere und umfassendere Dokumentation als die *Gesta Atrebatensium*, die von nun an allein seinen ersten und ältesten Teil ausmachten. Da indes bis heute niemand alle Texte aus diesem größeren Dossier in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang publiziert hat – auch nicht Étienne Baluze –, sondern stets nur Teile, oft sogar nur Auszüge aus ihnen veröffentlicht wurden, liegt ein erster unbestreitbarer Wert der hier anzuzeigenden Edition auf der Hand: Sie umfasst zum ersten Mal die Gesamtheit des imponierenden Dossiers, das als wichtigster Überlieferungsträger zwar nicht alle, aber doch entscheidende Texte zur Entstehung der Diözese Arras und zum Wirken ihres ersten Bischofs enthält.

Da die authentische Form des *Codex Lamberti* nicht mehr erhalten ist, hat Giordanengo auf zwei aus der Abtei Saint-Vaast herrührende neuzeitliche Abschriften zurückgegriffen, die man heute als Kopien einer gemeinsamen Vorlage ansieht, die Handschriften 1051 und 1062 der Bibliothèque municipale in Arras. Die erste, wohl 1590 entstanden, ist eine Pergamentabschrift, in zeitgenössischer kalligraphischer Humanistenschrift und so sorgfältig ausgeführt,

cités de la Gaule des origines au milieu du VIII^e siècle, t. 14: Province ecclésiastique de Reims (*Belgica secunda*), par Luce PIETRI et al., Paris 2006, S. 85–96, hier S. 93–94.

5 Das Dossier wird erstmals erkennbar, als man seine Testimonia auf der Provinzialsynode am 20. März 1092 vortrug; KÉRY, Entstehung (wie Anm. 3), S. 156–159.

6 Vgl. z. B. das Schreiben Urbans II. an die beiden Archidiacone der neuen Diözese, JL 5513, (1094) März 25, in *De restitutione episcopi in Atrebatensi ecclesia* bei KÉRY, Entstehung, S. 203, Nr. 10: *Require sicut in Romano conseruantur archiuo et Atrebatensi continentur munimento*.

7 Dazu im einzelnen KÉRY, Entstehung, S. 122–134.

dass man sie fast für eine Luxushandschrift halten möchte. Ihre Texte folgen jedoch neuer Interpunktion und sind, was ihre Orthografie betrifft, weitgehend »modernisiert«. Bei der zweiten, einer Papierhandschrift des 17. Jahrhunderts, scheinen die Abschreiber zwar nicht durchgängig, aber öfter als bei der ersten die Orthografie ihrer mittelalterlichen Vorlage bewahrt zu haben. Obwohl kaum zu entscheiden ist, welche der beiden Kopien am getreuesten ihre Vorlage wiedergibt, hat sich die Editorin für die zweite Handschrift entschieden. Jedoch gilt es, wie sie betont, zu bedenken, dass hierbei endgültige Sicherheit nicht zu gewinnen ist, denn die beiden Kopien spiegeln bereits den dritten Zustand einer Bearbeitung der großen Dokumentation wider, wie sie auch schon die dritte Bearbeitung der *Gesta Atrebatensium* aufweisen. Als Étienne Baluze im Jahre 1700 zahlreiche Briefe und Schriftstücke, die sich auf Lambert und die Kirche von Arras beziehen, zusammen mit den *Gesta Atrebatensium* in vier Gruppen im Band 5 seiner *Miscellaneorum libri* nach dem *Codex Lamberti* publizierte, benutzte er indes eine Vorlage, die Jacques Crignon, Kanoniker in Arras, für ihn kopiert hatte. Diese kann jedoch nicht mit der Vorlage der beiden oben erwähnten Handschriften der heutigen Bibliothèque municipale in Arras identisch gewesen sein, sie enthält vielmehr die schon vierte Redaktion der großen »Dokumentensammlung der Kirche von Arras«⁸. Giordanengo folgert deshalb ähnlich wie Kéry, dass es nicht nur einen *Codex Lamberti* gegeben haben müsse, sondern im Laufe der Zeit mehrere Redaktionen dieses Dossiers entstanden sein dürften, die man in der Bibliothek des Domkapitels in Arras aufbewahrte. Den *Codex Lamberti* als eigenen Überlieferungsträger darzustellen und zu edieren, ist somit ein Wagnis. Um jedoch dem ursprünglichen Inhalt dieses Dossiers möglichst nahezukommen, legt Giordanengo ihrer Edition unter Berücksichtigung von 13 Handschriften und vier älteren Teileditionen sowohl die Texte der beiden Handschriften aus Arras als auch die bei Baluze zusätzlich nachgewiesenen Texte zugrunde, dazu fünf Texte, die allein über eine heute verlorene Kopie des *Codex Lamberti* aus der in der Diözese Reims gelegenen Zisterzienserabtei Igny überliefert wurden und in einer Abschrift der Bibliothèque nationale de France in Paris (Collection Baluze 57) bezeugt sind.

Jedoch zunächst zum gesamten Inhalt des Dossiers und der Abfolge seiner Texte. Die Briefe und erzählenden Passagen der *Gesta Atrebatensium* stehen am Anfang und werden in der Edition unter dem Buchstaben G. von 1 bis 43 durchgezählt. Unter der Überschrift *Concilia et conventus quibus interfuit et quorum magna pars fuit Lambertus* folgen an zweiter Stelle die Dekrete des Konzils von Clermont (Dezember 1095) und die ihnen vorausgehenden oder sie begleitenden Schriftstücke, desgleichen die Dekrete und Schriftstücke zum Konzil von Rom (April 1099), sodann Privilegien zum Vorrecht der Kirche von Reims, darunter das falsche Hormisdasprivileg (JK †866, C. 57), das Schreiben des Erzbischofs Hugo von Lyon an Lambert, Bischof von Arras, zur Auslegung des Primatsprivilegs für Reims (C. 56) sowie dieses nur noch hier überlieferte Pallium- und Primatsprivileg Urbans II. für Erzbischof Rainald von Reims (JL 5415, C. 59), sodann Privilegien und Testimonien betreffend die Primatsgewalt des Erzbischofs Hugo von Lyon über die Kirchenprovinzen Lyon, Rouen, Tours und Sens, die alten römischen Provinzen *Lugdunensis prima, secunda, tertia* und *quarta* (JL 5600, C. 60), darunter auch Hugos erbostes Schreiben an Ivo, Bischof von Chartres, der Daimbert, den Elekten von Sens, konsekrierte, noch ehe dieser dem Primas in Lyon Gehorsam und Unterwerfung gelobt hatte (C. 61), schließlich die Beschlüsse einer Versammlung zum Gottesfrieden (Saint-Omer, 1099 Juli) und die Dekrete der unter dem Vorsitz der Kardinäle Johannes und Benedikt, Legaten des apostolischen Stuhls, zusammengetretenen Synode von Poitiers (Herbst 1100)⁹. Sie alle werden unter dem Buchstaben C. 44–64 durchgezählt.

8 Diese Bezeichnung bei KÉRY, Entstehung, S. 7.

9 Dazu Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130, Berlin 1935 (Historische Studien, 263), S. 165–167.

Bischof Lambert spielte zudem bei der nach langer Exkommunikation gewährten Absolution König Philipps I. eine führende Rolle. Die sich auf diese Vorgänge beziehenden Briefe aus der Zeit zwischen 1096 und 1104 bilden eine dritte geschlossene Gruppe, deren Betreffende sich unter A. 65–72 wiederfinden. Danach schließen sich Belege für Lamberts Wirken an: An erster Stelle *Priuilegia concessa per Lambertum episcopum in synodis dioecesis*, vornehmlich zur Verleihung von *altaria* an Klöster der Diözese Arras oder an solche benachbarter Diözesen (P. 73–86)¹⁰, gefolgt von den Betreffen zum Streit zwischen dem Domkapitel in Tournai und der in der Vorstadt gelegenen Mönchsabtei Saint-Martin (Q. 87–93), in dessen Verlauf Lambert delegierter Richter des Papstes war, schließlich solchen zum Streit zwischen dem Domkapitel in der Cité Arras und der mächtigen Mönchsabtei Saint-Vaast um die Einkünfte aus den *capellae* Saint-Maurice und Sainte-Croix sowie um die Aufteilung der Pfarrhoheit im *vetus* und *novus burgus*: *Iura parochialia ecclesiae Atrebatensis et de capellis Sancti Mauritii et Sanctae Crucis* (J. 94–[103]).

Im Anschluss an diese folgen die fünf Texte in der Überlieferung des *Codex Lamberti* aus der Abtei Igny, wobei der erste, ein Schreiben Paschalis' II. an Lambert, Bischof von Arras, mit der Mitteilung, er habe im Streit zwischen den Kanonikern in Arras und der Abtei Saint-Vaast zur Aufteilung des *burgus* die Parteien gezwungen, sich dem Spruch von Schiedsleuten zu unterwerfen (JL 6367, [J. 103]), wohl den Anlass bot, diese Schreiben an dieser Stelle in die Sammlung einzureihen. Die übrigen fünf sind gleichfalls päpstliche Schreiben, nämlich Urban II. an Robert, Graf von Flandern, JL 5471, [104]: Aufruf, Kleriker und ihre Rechte zu achten; Paschalis II. an die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte Galliens, JL 5812, [105]: Unterstützung der Kreuzfahrer; Paschalis II. an Lambert, Bischof von Arras, JL 6423, [106]: Segenswunsch mit Sündennachlass; Paschalis II. an die Kleriker der Diözese Thérouanne, JL 6437, [107]: Mahnung zum Einhalten des Zölibats; Paschalis II. an Lambert, Bischof von Arras, JL 6424, [108]: Verbot der Verleihung von Präbenden durch Kleriker in seiner Diözese. Erst danach folgt unter der Überschrift *Epistolae Lamberti et ad Lambertum* die ansehnliche Sammlung von Briefen des Lambert und Briefen Dritter an ihn, die nunmehr in eigener Zählung von E. 1 bis E. 132 durchgezählt werden¹¹.

Da bei dem vorliegenden Editionsvorhaben bewusst angestrebt wurde, den *Codex Lamberti* als eigenen Überlieferungsträger darzustellen und zu würdigen, nämlich die große Dokumentation zur Gründung der Diözese in möglichst authentischer Form zu rekonstruieren, hat Giordanengo auch konsequent darauf verzichtet, etwa die Texte der *Gesta Atrebatensium* nach der Ausgabe von Kéry einzurichten oder die Bischofsurkunden Lamberts aus der Ausgabe von Tock zu übernehmen. Sie hat diese Texte vielmehr so belassen, wie sie sich in der Überlieferung des *Codex Lamberti* darbieten. Giordanengo war bewusst, dass bei dem Verändern der Vorlage eine authentische Wiedergabe mitunter schwer zu erreichen sei und eine Edition des umfangreichen Dossiers nicht ganz ohne Widersprüche abgehen werde. Dazu ein Beispiel: Unter den *Epistolae* findet sich direkt nach dem Schreiben Urbans II. an die Suffragane der Kirche von Reims mit dem Aufruf, umgehend den Elekten Manasses von Reims zum Erzbischof der Metropole zu konsekrieren, sobald man sie dazu auffordere (E. 13, JL 5619, [1096] März 4),

10 Mehrere Beobachtungen dazu schon bei Laurent MORELLE, Archives épiscopales et formulaire de chancellerie au XII^e siècle. Remarques sur les privilèges épiscopaux connus par le *Codex* de Lambert de Guines, évêque d'Arras (1093/94–1115), in: Die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250 / La Diplomatique épiscopale avant 1250. Referate zum VIII. Internationalen Kongress für Diplomatik, hg. von Christoph HAIDACHER, Werner KÖFLER, Innsbruck 1995, S. 255–267.

11 Zu den Briefen Lamberts vgl. Laurent MORELLE, La pratique épistolaire de Lambert, évêque d'Arras (1093–1115), in: Regards sur la correspondance (de Cicéron à Armand Barbès). Textes réunis par Daniel Odon HUREL, Rouen 1996 (Publications de l'Université de Rouen, 221 = Cahiers du Groupe de Recherche d'histoire, 5 [1996]), S. 37–57.

noch ein erzählender Passus eingeschoben (*Tali ergo tamque*). Er erwähnt, dass Urban II. die Wahl des Elekten eigens bestätigt habe, und gibt die Gründe dafür an; denn er berichtet, welcher der Suffragane dem Elekten welche der bisher noch fehlenden Weihen zu welchem Datum spendete und wer ihn unter Anwesenheit welcher Suffragane zum Bischof konsekrierte¹². Dabei erfährt man, dass es Lambert von Arras war, der Manasses während der Fastenquatemper, nämlich, wie allein aus dem vorliegenden Text hervorgeht, Freitag, den 7. März 1096, zum Diakon weihte¹³. Dieser Mitteilung kann, da sich die *Gesta Atrebatensium* zu denselben Vorgängen gar nicht vernehmen lassen, nur ein Text zugrunde gelegen haben, der auch der Schrift *De restitutione episcopi in Atrebatensi ecclesia* als Vorlage diente, denn sie allein teilt solche Details mit, über die man am ehesten vor Ort in Reims verfügte¹⁴. Dieser Passus wird durch den Satz abgeschlossen: *Hoc ordine et modo perficitur ordinatio et consecratio domni Manasse, Remensis archiepiscopi, anno Dei Christi MXXCV, quarto kalendas aprilis*. Dabei dürfte es sich um einen deutlich jüngeren und sachlich überflüssigen Zusatz handeln, dessen Tagesdatum zudem verderbt wurde, denn der Sonntag *Iudica me Deus*, an dem der Elekt von Bischof Hugo von Soissons, dem *decanus suffraganeorum*, wie man später seine Vorrangstellung umschrieb, in Saint-Remi konsekriert wurde, fiel auf den 30. März 1096 (*tertio kal.*)¹⁵.

Giordanengo hat ihrer Ausgabe eine treffliche Einleitung vorangestellt, in der sie nicht nur auf Überlieferungsfragen zum *Codex Lamberti* eingeht, sondern auch das Leben und Wirken des Bischofs Lambert eindrucksvoll ihren Lesern vorstellt und Fragen nach seiner Ausbildung erörtert. Sie geht auf die bischöflichen Kollegen Lamberts, seine Beziehungen zu ihnen, schließlich selbst auch auf die Folgen ein, die sein Wirken für die Autorität des bischöflichen Amtes hatte. Sie hebt zu Recht hervor, dass das beispielhaft enge Verhältnis Lamberts zu den Päpsten erstmals an einer Gruppe charakteristischer Zeugnisse die Wirkungen des gregorianischen Zeitalters bei einem Diözesanbischof in Frankreich zeigt, die sich in der Anerkennung der führenden Rolle der römischen Bischöfe als einer »*prééminence acceptée*« durch einen Bischof des Königreichs manifestiert.

- 12 Die Bestätigung war deshalb nötig, weil der Elekt noch *infra ordines* war; vgl. Ludwig FALKENSTEIN, *Lettres et privilèges pontificaux perdus adressés aux archevêques de Reims (XI^e-XII^e siècles)*, in: *L'Église et la Société entre Seine et Rhin (V^e-XVI^e siècle)*. Recueil d'études d'histoire du Moyen Âge en l'honneur de Bernard Delmaire, publié par Bertrand SCHNERB, Villeneuve-d'Asq 2004 (= *Revue du Nord* 80 [2004]), S. 585–603, hier S. 586, 590.
- 13 GIORDANENGO, *Registre*, S. 348, E. 13: ... *nonis martii, prima videlicet tunc temporis Quadragesimae hebdomada, a domno Lamberto, Atrebatensi episcopo, in diaconum ... ordinatur*. Danach muss ich meinen Vorschlag (wie vorige Anm., S. 590) korrigieren.
- 14 KÉRY, *Errichtung* (wie Anm. 3), S. 208: *Anno in eodem post Clarmontense concilium in subsequenti mense ianuario XII. kal. febr., uiam uniuerse carnis ingresso celebris memorie domno Rainoldo Remorum archiepiscopo eligitur domnus Manasses prepositus uir laudabilis honestatis in Remorum archiepiscopum. Cuius electio postquam a domno papa Urbano est canonizata, ordinatur in diaconum in prima hebdomada XL. per manum Lamberti episcopi, a dignę autem memorie domno Hugone Suessionensi episcopo in sabbato medianę quadragesimę ordinatur presbiter, et in sequenti dominica »Iudica me Deus« ab eodem Suessionensi episcopo cum ceteris prouincię Remensis cooperantibus et assentientibus episcopis apud Sanctum Remigium consecratur archiepiscopus*. Von den vom kanonischen Recht gebotenen Interstitien zwischen den einzelnen Weihen, an die GIORDANENGO, *Registre*, S. 348, Anm. 6, erinnert, dürfte der Papst wegen der von ihm selbst gebotenen Eile den Elekten ebenso dispensiert haben wie vom Weihenhindernis *infra ordines*; vgl. vorige Anm.
- 15 GIORDANENGO, *Registre*, S. 349, Anm. 9 meint: »L'année est également fausse.« Das ist aber nicht zwingend, denn der Verfasser des Zusatzes könnte sehr wohl dem Paschalstil gefolgt sein, den man z. B. bei den Erzbischöfen von Reims im 12. Jahrhundert bevorzugt zu haben scheint; vgl. Olivier GUYOTJEANNIN, Benoît-Michel TOCK, »*Mos presentis patrię*«. *Les styles de changement du millésime dans les actes français (XI^e-XVI^e siècle)*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 157 (1999), S. 41–109, hier S. 79. Zu Arras *ibid.*, S. 67.

Die erste Ausgabe des einzigartigen Überlieferungsträgers lässt denn auch schnell erkennen, welche *magna pars* Lambert auf den von ihm besuchten Konzilien einnahm. Wie sehr dabei selbst Textzeugnisse, die gar nicht Lambert als Bischof von Arras unmittelbar betrafen, gleichsam nur deshalb mit in die Sammlung geraten sind, weil er persönlich sich mit ihnen auseinandersetzen gezwungen war, zeigen am eindrucksvollsten die bereits erwähnten Beispiele, die für die besondere Stellung der Kirche von Reims und ihren Primat in der *Belgica secunda* Einlass in die Sammlung fanden. Sie beginnen bezeichnenderweise mit dem Ladungsschreiben zum Konzil von Autun (15. Oktober 1094), das Hugo, Erzbischof von Lyon und Legat des apostolischen Stuhls, wohl im Spätsommer 1094 Lambert, Bischof von Arras, zustellen ließ (C. 56). Wahrscheinlich hatte Lambert zuvor entweder mündlich oder schriftlich Bedenken geäußert oder gar Einwände gegen eine Ladung durch Hugo erhoben, vielleicht sich dabei auf das Pallium- und Primatsprivileg gestützt, das Urban II. dem Erzbischof Rainald von Reims hatte ausfertigen lassen, als dieser zum Empfang des Palliums persönlich vor dem Papst erschienen war (JL 5415, C. 59; 1089 Dezember 25). Darin bestätigte der Papst dem Erzbischof das verliehene Pallium, den Primat über die gesamte *Belgica secunda* gemäß der Würde seiner Vorgänger, ferner, dass er nur dem römischen Bischof Unterwerfung und Gehorsam schulde und allein bei ihm seinen Gerichtsstand habe; dazu übertrug er ihm und seinen Nachfolgern die Gewalt, die Könige der Franken zu weihen sowie den König zu salben und zu ordinieren ebenso wie die Königin, ferner das Recht, in seiner Anwesenheit bei feierlichen Prozessionen Festkrönungen des Königs vorzunehmen. Schließlich zählt das Privileg die Tage auf, an denen der Erzbischof das Pallium tragen darf¹⁶. Der Legat wandte sich wegen dieses Privilegs an Urban II., aber weder seine Anfrage an den Papst noch dessen Antwort haben sich erhalten. Die entscheidenden Sätze kennt man jedoch, denn Hugo hat sie als Erzbischof von Lyon und Legat des apostolischen Stuhls in jene Ausfertigung des Ladungsschreibens inserieren lassen, die er vor dem Konzil in Autun an Lambert richtete. Hierin heißt es: Das dem Erzbischof von Reims und Primas der *Belgica secunda* gewährte Privileg widerspreche nicht Hugos Legatenamt, denn wenn der Erzbischof dem Legaten des römischen Bischofs untergeordnet worden sei, werde er allein dem unterworfen, dessen Stellvertretung von dem Legaten übernommen worden sei – eine zwar problematische Auslegung, aber eine für das Bestreben des Papsttums in diesem Zeitalter nur folgerichtige Konsequenz: *Cum vero legato Romani pontificis subjicitur, ipsi soli subjicitur cujus per legatum vices aguntur*¹⁷. Lambert war es, der nach der Schrift *De restitutione episcopi in Atrebatensi ecclesia* das dem Erzbischof von Reims ausgefertigte Privileg vor den Teilnehmern des Konzils von Autun verlesen hat¹⁸. Von nun an war für Zwischengewalten, die

16 Die handschriftliche Überlieferung beruht heute allein auf den Handschriften des *Codex Lambertii*: Arras, Bibl. mun. 1051, S. 66–69 und 1062, f. 30–30'. Zuerst gedruckt von Étienne BALUZE, *Miscellaneorum liber sextus*, Paris 1713, S. 372–375 sowie Thierry RUINART, *Ouvrages pothumes de D. Jean Mabillon et de D. Thierry Ruinart*, t. 3, Paris 1724, S. 352–354; vgl. auch *Gallia christiana*, t. 10, Instr. Sp. 29B–30D, Nr. XXV; Migne, PL 151, Sp. 309C–311D, Nr. XXVII.

17 *Et quamvis credamus vos non ignorare quid de carissimo fratre nostro Remensi archiepiscopo, vel de privilegio quod ab apostolica sede accepit, dominus papa nos mandaverit; ipsa tamen eius scripta vobis direximus, quibus nos de his post aliqua in haec commonuit verba: »Et nos Remensi ecclesiae debitam reverentiam conservantes, in privilegio quod confratri nostro Rainaldi archiepiscopo dedimus [JL 5415], et statuimus ne ejus causae alterius nisi Romani pontificis arbitrio decidantur, quod et de caeterorum episcoporum majoribus causis canonum scita constituerunt. Quod videlicet ita sentiendum est, ut nullus primas, quasi pro peculiari ecclesiae suae reverentia id praesumat exigere. Cum vero legato Romani pontificis subjicitur, ipsi soli subjicitur cujus per legatum vices aguntur. Et ipsum ergo Remensem et caeteros qui legationi tuae solent esse subjecti, ad concilium tuae sollicitudinis studium convocet, et ecclesiae sanctae utilitatibus, omni dissimulatione seposita, ferventer insudet.«*

18 KÉRY, Errichtung (wie Anm. 3), S. 205f.: *Antequam uero Remorum urbem Lambertus Atreba-*

sich zwischen dem Papst und dem Episkopat etablieren wollten wie die eines Primas, in der Kirche des gregorianischen Zeitalters kein Platz mehr¹⁹ – es sei denn, eine alte Primatswürde ließe sich für gleich vier Kirchenprovinzen gleichsam als zusätzliche Kontrolle reaktivieren, wie dies im Primatsprivileg für Hugo, den Erzbischof von Lyon, der Fall war, das Urban II. ihm nur wenig später in Clermont ausfertigen ließ (JL 5600, C. 60; 1095 Dezember 1)²⁰. Dank der Sorge Lamberts von Arras und seiner Mitarbeiter haben sich diese weit über die konkreten Vorgänge hinausragenden Zeugnisse für eine nachhaltige Umorientierung der lateinischen Kirche, darunter das einzige bis zum Ende des 12. Jahrhunderts erhaltene Pallium- und Primatsprivileg für einen Erzbischof von Reims, in dem großen Dossier enthalten, dessen Überlieferungszusammenhang jetzt Giordanengo erstmals durch ihre Edition ausgebreitet und erhellt hat.

Sicherlich wäre ein Index der zitierten päpstlichen Schreiben und Privilegien nach den Nummern der zweiten Auflage des Jafféschen Regestenwerkes ein willkommenes Hilfsmittel für den Leser gewesen, ebenso ein Initienverzeichnis aller hier dargebotenen Texte. Gewiss wünschte man sich auch mehr an Querverweisen. Aber solche Einwände dürften, gemessen am Hauptresultat der vorliegenden Edition, nebenrangig sein: Hier bietet erstmals die Überlieferung selbst dem Leser die Gelegenheit, die teilweise erstaunlichen Texte dieser Dokumentation nicht nur als *membra disiecta*, sondern endlich als Teile eines großen Ganzen und damit als Teile jener Vorgänge wahrzunehmen, *quorum magna pars fuit Lambertus*.

tensis episcopus egrederetur, suscepit litteras domni Hugonis Lugdunensis primatis apostolicę sedis legati apostolica auctoritate eum inuitantis quatinus Augustiduni idus octobris ad concilium quod ex precepto domni papę designauerat celebrandum adesse studeret. Susceptus est ergo a domno Hugone religioso et dignę memorię legato tam benigne, ut ab ipso eodem Attrebatensi episcopo priuilegium uenerabilis Remorum archiepiscopi Ramoldi coram numerosa archiepiscoporum et episcoporum et abbatum cleri quoque et populi non parua multitudine consistentis pacienter sustinuit recitari. Zur Rolle Lamberts auf dem Konzil vgl. *ibid.*, S. 373–375.

- 19 Dazu Émile LESNE, *La hiérarchie épiscopale. Provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de saint Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar, 742–882*, Lille, Paris, 1905 (Mémoires et travaux publiés par des professeurs des Facultés catholiques de Lille, 1), p. 241f.: »Déjà il n'y a plus place dans l'Église après la réforme du XI^e siècle pour une autorité intermédiaire entre l'épiscopat et la papauté. Les archevêques qui revendiquent la primatie au sens des Fausses Décrétales ne se disputent qu'une chimère et une vaine préséance.«
- 20 Der entscheidende Satz des Privilegs über den Primat lautet: *Provincias autem illas, quas vobis confirmamus, dicimus Lugdunensem, Rothomagensem, Turonensem et Senonensem*. Aus diesem Grund ist Reims in der Überschrift zu dem Privileg in der vorliegenden Ausgabe unbedingt zu streichen (S. 212). Der Primat von Lyon betraf nie die Kirchenprovinz Reims.